

**TGP/6: Abschnitt 1/1****ORIGINAL:** englisch**DATUM:** 6. April 2005**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE**

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/6**„ORGANISATION DER DUS-PRÜFUNG“****Abschnitt 1: Einführung**

1. Das UPOV-Übereinkommen (Artikel 7 Absatz 1 der Akten von 1961/1972 und 1978 und Artikel 12 der Akte von 1991) schreibt vor, daß eine Sorte auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit geprüft werden soll. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens stellt klar: „Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen.“

2. Aus dem Wortlaut der Akte von 1991 geht hervor, daß eine Behörde beispielsweise eine oder mehrere der nachstehenden Vorgehensweisen anwenden kann:

a) die Behörde führt die Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen selbst durch

b) die Behörde vereinbart, daß eine andere Partei oder andere Parteien die Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen durchführt

Bei diesen Vereinbarungen könnte eine andere Partei beispielsweise eine andere Behörde, ein unabhängiges Institut oder der Züchter sein.

Für die Fälle, in denen die Behörde vereinbart, daß der Züchter die Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen durchführt („Züchterprüfung“), erarbeitete die UPOV eine Erklärung über die Bedingungen für die Prüfung einer Sorte, die auf den vom oder im Auftrag des Züchters durchgeführten Anbauprüfungen beruht. Diese Erklärung ist in Abschnitt 3 des Dokuments TGP/6 wiedergegeben.

c) die Behörde berücksichtigt die Ergebnisse von Anbauversuchen oder sonstigen Prüfungen, die bereits durchgeführt wurden

3. Zur Erleichterung der in den obigen Absätzen b) und c) genannten Vereinbarungen erarbeitete die UPOV folgende Dokumente in Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“:

Abschnitt 1	Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung
Abschnitt 4	UPOV-Musterformblatt für die Bestimmung der Sortenprobe
Abschnitt 5	UPOV-Gesuch um Prüfungsergebnisse und UPOV-Antwort auf das Gesuch um Prüfungsergebnisse
Abschnitt 6	UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung
Abschnitt 7	UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung
Abschnitt 8	Zusammenarbeit bei der Prüfung
Abschnitt 9	Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden

4. Abschnitt 2, „Beispiele für die Organisation der DUS-Prüfung“, vermittelt Informationen, um einige der zur Zeit von Verbandsmitgliedern angewandten Regelungen zu veranschaulichen.

[Ende des Abschnitts 1]